

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

# Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

# Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 22. November 20061 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich wird wie folgt geändert:

# Ingress

gestützt auf Artikel 28 des Stauanlagengesetzes vom 1. Oktober 2010<sup>2</sup> (StAG), auf Artikel 52a des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916<sup>3</sup>, auf Artikel 61 des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>4</sup>, auf Artikel 83 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003<sup>5</sup>, auf die Artikel 3a und 3b des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 19026, auf die Artikel 21 Absatz 5 und 28 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 20077. auf Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 4 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 19638, auf Artikel 55 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19919, auf Artikel 42 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 199110 und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>11</sup>

```
SR 730.05
```

1 2018-2985

SR 721.101

SR 721.80

SR 730.0

SR 732.1 SR 734.0

<sup>7</sup> 

SR 734.7

SR 746.1

SR 814.20

<sup>10</sup> SR 814.50

SR 172.010

#### Art 1 Abs 1

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren:
  - a. für Verfügungen, Dienstleistungen und Aufsichtstätigkeiten:
    - 1. des Bundesamts für Energie (BFE),
    - der im Bereich Energie mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane),
    - 3. der Vollzugsstelle;
  - b. nach Artikel 3*a* Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes zur Entschädigung der Öffentlichkeitsarbeit der Kantone.

### Art. 3 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Gebühr zur Entschädigung der Öffentlichkeitsarbeit der Kantone wird auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 9*e* Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes festgelegt. Für die Entschädigung der Öffentlichkeitsarbeit in Erfüllung eines Grundauftrags des Bundes darf keine Gebühr erhoben werden.

## Art. 13

Das BFE erhebt Gebühren namentlich für:

- a. die Erteilung von Plangenehmigungen;
- die Deckung der Entschädigungen, die das BFE gemäss den Leistungsvereinbarungen den Kantonen für ihre Öffentlichkeitsarbeit ausrichtet.

П

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr